

# Erläuterungen zur Trinkwasserverordnung

## Wozu gibt es die Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt u.a. die Qualität, Beschaffenheit und Aufbereitung von Trinkwasser sowie die Anzeige- und Überwachungspflichten der Wasserversorger.

Durch die Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 03.05.2011 sowie die erneute Änderung vom 05.12.2012 wurden einige Regelungen überarbeitet und die Pflicht zur Legionellenuntersuchung in Trinkwasser-Erwärmungsanlagen ausgeweitet.

Damit sollen die Verbraucher besser vor Legionellen, einer in warmem Wasser lebenden Bakterienart, geschützt werden. Legionellen können durch einatmen zu ernsthaften Gesundheitsschäden führen.

## Wer ist von den Änderungen betroffen

Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf Unternehmer oder sonstige Inhaber von Trinkwasser-Installationen, welche

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. Kindergarten) oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Vermietung) abgeben und
- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthalten und
- Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann (somit sind z.B. Handwaschbecken betroffen).

Die „öffentliche Tätigkeit“ bezieht sich auf die Abgabe von Trinkwasser an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. in Schulen).

Bei der „gewerblichen Tätigkeit“ handelt es sich um die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer anderen selbstständigen und auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit.

Dies bedeutet, dass z.B. die (kostenlosen) Duschen für Mitarbeiter in einer (nicht gemieteten) Autowerkstatt nicht dazu gehören, unabhängig davon, ob aufgrund anderer Vorgaben hier ggf. Untersuchungspflichten bestehen.

## Welche Anlage müssen überprüft werden

Großanlagen im Sinne der TrinkwV sind Anlagen zur Warmwassererwärmung, die entweder

- einen Trinkwasserspeicher mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- mindestens eine Rohrleitung zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle mit einem Inhalt von mehr als drei Litern enthalten (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 551).

Der Inhalt der Zirkulationsleitung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen lt. TrinkwV nicht zu den Großanlagen und unterliegen somit nicht der routinemäßigen Untersuchungspflicht auf Legionellen.

## **Unterliegen Eigentümergeinschaften der Untersuchungspflicht**

Wohnungseigentümergeinschaften müssen dieser Pflicht nachkommen, wenn die o.g. Voraussetzungen zutreffen und Wohnraum im die Trinkwassererwärmungsanlage betreffenden Gebäude, auch nur teilweise, vermietet ist.

Nach § 14 Absatz 3 der TrinkwV handelt es sich bei einer Wohnungseigentümergeinschaft um Unternehmer bzw. sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2.

Sind alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV vor und die Untersuchungspflicht entfällt. Dies ändert sich jedoch, sobald auch nur eine Wohn- oder Gewerbeeinheit in diesem Gebäude vermietet bzw. verpachtet wird.

## **Wo werden die Proben entnommen**

Die Trinkwasserproben werden pro Steigleitung am Vorlauf und am Rücklauf des Warmwasserspeichers sowie an der am weitesten entfernten Zapfstelle entnommen.

Der Betreiber der Anlage muss für die Bereitstellung geeigneter Entnahmestellen (z.B. Probeentnahmeventile nach DVGW W 551) an diesen Stellen sorgen.

## **Wie oft und durch wen werden die Untersuchungen vorgenommen**

Bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit muss die systemische Untersuchung auf Legionellen einmal pro Jahr durchgeführt werden (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt).

Das Trinkwasser aus Großanlagen im Sinne einer gewerblichen, nichtöffentlichen Tätigkeit (z.B. bei Vermietung) ist mindestens alle drei Jahre zu untersuchen. Die erste Untersuchung muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Die Untersuchung muss durch ein akkreditiertes und vom Land gelistetes Labor durchgeführt werden. Sie beinhaltet die Entnahme und die mikrobiologische Untersuchung der Trinkwasserproben im Labor. Es gelten die Festlegungen des § 15 TrinkwV.

## **Wer trägt die Kosten der Untersuchungen**

Die Kosten der turnusmäßigen Untersuchungen sind vom Betreiber der Anlage zu tragen. Bei Eigentümergeinschaften werden die Kosten jeweils anteilig pro Wohn- oder Gewerbeeinheit zwischen den Eigentümern aufgeteilt.

Ist eine Wohn- bzw. Gewerbeeinheit vermietet, so können die Untersuchungskosten für diese Einheit gemäß Betriebskostenverordnung § 2, Nr. 17 an den Mieter weitergegeben werden.

### **Welche Anzeigepflichten sind zu erfüllen**

Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 TrinkwV festgelegt. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat in Abhängigkeit von der Art der Trinkwasserversorgungsanlage bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt. Diese Anzeigepflichten betreffen die Errichtung, die Inbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen sowie den Übergang des Eigentums der jeweiligen Wasserversorgungsanlage.

Diese Regelungen betreffen auch Anlagen der Trinkwasser-Installation, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Darüber hinaus gelten für alle Großanlagen besondere Anzeige- und Handlungspflichten, z.B. die Meldung einer Überschreitung des gemessenen Legionellenwertes. Unauffällige Befunde der Legionellenuntersuchung müssen dem Gesundheitsamt jedoch nicht mitgeteilt werden.

### **Was ist bei einer Grenzwertüberschreitung zu tun**

Wird dem Betreiber oder sonstigen Inhaber bekannt, dass der technische Maßnahmenwert überschritten wurde, hat er unverzüglich Untersuchungen zur Ursachenaufklärung durchzuführen.

Zudem ist eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind unverzüglich zu ergreifen. Das Gesundheitsamt ist darüber unverzüglich zu informieren. Bei den Maßnahmen sind auch die entsprechenden Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkung der Verwendung des Trinkwassers unverzüglich zu informieren.